

Bearbeitungsreglement (für die Bearbeitung von Personendaten der sodalis gesundheitsgruppe)

gültig ab 01.11.2023



Inhalt

1	Allgemeines	1
2	EDV-Struktur.....	2
2.1	Übersicht	2
2.2	Schnittstellen	2
2.3	Outsourcing	3
2.4	IT-Infrastruktur	3
3	Organisation.....	3
3.1	Geschäftsstellen und Agenturen	3
3.2	Organisationsstruktur	3
3.3	Verantwortlichkeiten	4
4	Organisation.....	4
4.1	Benutzer	4
5	Bearbeiten von Daten	4
5.1	Datenbeschaffung	4
6	Archivierung und Vernichtung.....	5
6.1	Aufbewahrungspflicht und Wiederherstellung	5
7	Technische und organisatorische Massnahmen.....	6
8	Rechte der Betroffenen.....	6
9	Abschliessende Bestimmungen.....	7

1 Allgemeines

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über den Datenschutz (DSV) in Verbindung mit Art.84b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) hat die sodalis gesundheitsgruppe (sodalis) das vorliegende Bearbeitungsreglement für die Bearbeitung von Personendaten – welche auch besonders schützenswerte Personendaten beinhalten - erstellt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für den Bereich der von der sodalis angebotenen Zusatzversicherungen nach VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

1.2. Ziel des Bearbeitungsreglements

Das vorliegende Bearbeitungsreglement enthält Angaben

- zur internen Organisation,
- zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren,
- zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit,
- zum Betrieb der elektronischen Datenbearbeitung,
- über das für die Datensicherheit verantwortliche Organ,
- zur Herkunft der Daten,
- über den Zweck der regelmässigen Daten-Bekanntgabe sowie über das Verfahren für die Erteilung der Zugriffsberechtigung

1.3. Zweck der Datenbearbeitung

Die sodalis arbeitet mit Daten von Versicherten. Das bedeutet konkret, dass Personen- und insbesondere Gesundheitsdaten gespeichert, gesammelt, bearbeitet und in bestimmten Fällen weitergegeben werden. Der Zweck der Datenbearbeitung ist in Art. 84 KVG geregelt. Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des Gesetzes beauftragten Organe sind befugt, die Personendaten – einschliesslich der besonders schützenswerten Daten – zu bearbeiten, um die ihnen nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen (vgl. dazu Art. 34 des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG]).

1.4. Verantwortliche Stelle

Die sodalis ist für die ordnungsgemässe Abwicklung der Krankenversicherung verantwortlich und somit verantwortlich für die entsprechenden Bearbeitungen von Personendaten. Mit den im Reglement eingehaltenen Massnahmen sorgt die sodalis für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

1.5. Definition des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten

Jede Bearbeitung von Personendaten und die daraus gewonnen Informationen werden in das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten nach Art. 12 DSG aufgenommen und einer Datenklassifizierung zugeordnet. Mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten und der Datenklassifizierung werden die Verantwortung und der Umgang geregelt.

Personendaten umfassen alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (Art. 5 lit. a DSG). Besonders schützenswerte Personendaten stellen unter anderem Daten über die Gesundheit (Art. 5 lit. c Ziff. 2 DSG), genetische Daten (Art. 5 lit. c Ziff. 3 DSG) und biometrische Daten dar, die eine Person eindeutig identifizieren (Art. 5 lit. c Ziff. 4 DSG).

Das Bearbeiten von Personendaten bzw. besonders schützenswerten Personendaten ist jeder Umgang damit, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten solcher Daten (Art. 5 lit. d DSGVO).

1.6. Verpflichtung zu Datenschutz und Datensicherheit

Die Mitarbeitenden unterzeichnen bei Stellenantritt eine Datenschutz- und Datensicherheitsverpflichtung. Alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten betreffend Datenschutz und Datensicherheit sind in den entsprechenden Stellenbeschreibungen festgehalten. Die Mitarbeitenden sind in ihrer Funktion für die Schaffung der notwendigen und angemessenen Rahmenbedingungen für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich. In periodischen Schulungen werden die Mitarbeitenden über die Entwicklung im Datenschutzbereich informiert und sensibilisiert.

1.7. Schweigepflicht

Sämtliche Mitarbeitende unterstehen während des Arbeitsverhältnisses und darüber hinaus der Schweigepflicht nach Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und Art. 62 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Die Schweigepflicht ist Bestandteil der unter der vorgängigen Ziffer erwähnten Datenschutz- und Datensicherheitsverpflichtung.

2 EDV-Struktur

2.1 Übersicht

Die sodalis arbeitet mit dem BBTi-System, welches vom externen Dienstleister BBT betreut wird. Auf BBTi werden die versicherungsrelevanten Daten bearbeitet:

- Vertragsdaten der Versicherten (Vorname, Name, Geburtsdatum, Versicherten-Nr., Adresse, Versichertendeckung, Versichertenkarte etc.)
- Leistungsverarbeitung (Leistungsdaten, welche für die Abrechnung notwendig sind)
- Spezialfälle Leistungsverarbeitung (Taggeld, Auslandrechnungen, Regress)
- Inkasso-Mahnwesen
- Archiv
- Kundenportal (WEB-Portal)

2.2 Schnittstellen

Die Schnittstellen ergeben sich aufgrund von Subsystemen, zum Teil bedingt durch gesetzliche Vorgaben. So wird der gesamte vertrauensärztliche Dienst (VAD), die DRG-Prüfstelle (Diagnosis Related Groups, diagnosebezogene Fallgruppen) und das Case Management (Fallmanagement) von unserem externen Partner RVK (Verband der kleineren und mittleren Krankenkassen) betreut.

Die gesetzliche zertifizierte Datenannahmestelle wird zusammen mit unseren externen IT-Partner BBT und dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) sichergestellt, die beide für diese Dienstleistung nach VDSZ zertifiziert sind.

Die Zusammenarbeit mit der SASIS AG, einer Tochtergesellschaft von santésuisse (Verband der Schweizerischen Krankenversicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung) findet zur Kartenproduktion, für statistische Auswertungen und zur elektronischen Abwicklung des Ein- und Austrittsverfahrens statt.

Das Inkassoverfahren ab Stufe Betreuung wird auf der Plattform Collecta eSchKG Services weiterverarbeitet. Die dafür notwendigen Daten werden von BBTi mittels Schnittstelle übermittelt.

Externe Partner unterstützen die sodalis ausserdem bei der elektronischen Rechnungsverarbeitung, bei der Datenarchivierung und Datenvernichtung, bei Behandlungen im Ausland (Notrufzentrale), beim Aktuar, beim Rechtsdienst, bei Bankgeschäften, bei ICT-Dienstleistungen und in der Kommunikation. Die starke Authentifizierung, die Verschlüsselungs- und modernen Übertragungstechnologien in Bezug auf diese und weitere Schnittstellen sind Massnahmen, um die Erhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu gewährleisten.

Die detaillierten Schnittstellenbeschreibungen sind im aktuellen Konformitätsnachweis - der im Besitz des externen Datenschutzberaters ist – ersichtlich. Sie geben genau Auskunft über

- Herkunft der Daten
- Empfänger der Daten
- Periodizität der Daten
- Zweck der Datenweitergabe
- Medium der Datenweitergabe
- Zweck der Datenbearbeitung

2.3 Outsourcing

Voraussetzung für die Übertragung der Bearbeitung von Personendaten an externe Partner ist, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie das die sodalis selbst tun würde und die Übertragung durch keine Geheimhaltungspflicht verboten ist. Diese Partner verpflichten sich mit Vertragsabschluss zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für sich und ihre Hilfspersonen.

2.4 IT-Infrastruktur

Sowohl die Firewall als auch das Antivirus-Programm werden regelmässig aktualisiert.

3 Organisation

3.1 Geschäftsstellen und Agenturen

Die sodalis ist ausschliesslich in den Kantonen Wallis und Bern tätig. Sie ist in der Region Oberwallis mit insgesamt 12 Geschäftsstellen und Agenturen vertreten.

3.2 Organisationsstruktur

Die sodalis ist in vier Bereiche aufgeteilt:

- Finanzen
- Leistungen
- Marketing, Personal, IT/Logistik
- Verkauf / Kundendienst

Die Geschäftsleitung besteht aus vier Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz hat. Die sodalis beschäftigt zurzeit 43 Mitarbeitende und 3 Lernende.

3.3 Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für Datenschutz und Datensicherheit trägt das Leitungsorgan der sodalis. Diese Verantwortung ist nicht übertragbar. Für die Umsetzung von Datenschutz und Datensicherheit im Betrieb ist die Geschäftsleitung verantwortlich.

Der externe Datenschutzberater wirkt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit, dient als Anlaufstelle für die betroffenen Personen und schult sowie berät Geschäftsleitung und Mitarbeitende in Fragen des Datenschutzes.

4 Organisation

4.1 Benutzer

Abhängig von Funktion und Rolle, die ein Mitarbeitender wahrnimmt, wird die Zugriffsberechtigung (Einsichts- und/oder Mutationsrecht) erteilt und dokumentiert. Für Wartung und Problemlösung erhält der IT-Outsourcing-Partner Zugriff auf die betroffenen IT-Systeme.

4.2. Benutzerverwaltung

Die Benutzerverwaltung erfolgt zentral durch den internen IT-Verantwortlichen. Die Geschäftsleitung ist für die Definition der IT-Zugriffsrechte der einzelnen Mitarbeitenden zuständig.

4.3. Aufhebung der Zugriffsberechtigung

Die Benutzer sind so lange und in dem Umfang zugriffsberechtigt, als sie die Daten für die Ausübung der Arbeitsfunktion benötigen.

4.4. Ausbildung der Benutzer

Die Benutzer werden auf BBTi und auf den übrigen, für den Betrieb notwendigen Applikationen fachgerecht geschult. Jährlich werden Datenschutzeschulungen durchgeführt.

4.5. Prozessabläufe

Die Arbeitsprozesse sind im internen Qualitätsmanagement-Informationssystem dokumentiert. Ebenso sind die internen Richtlinien sowie die aktuellen Prozessabläufe über dieses System abrufbar.

5 Bearbeiten von Daten

5.1 Datenbeschaffung

Die Daten stammen in erster Linie von den Versicherten selbst sowie von den Versicherten ermächtigten Personen und Stellen (Leistungserbringer, Versicherungen, Amtsstellen, usw.), aus der Leistungsabwicklung von Leistungserbringern sowie von Amtsstellen (z. B. Prämienverbilligungen, Asylwesen).

5.2. Datenkategorien

Es werden folgende wesentlichen Datenkategorien im System aufgeführt:

- Name, Vorname, Adresse, Nationalität, Sprache
- Sozialversicherungsnummer, Partner-Nummer
- Zahladressen
- Vertragsdaten
- Leistungsdaten
- Prämiendaten
- Mahndaten

5.3. Bekanntgabe von Daten an Dritte

Die Bekanntgabe an Dritte ist gemäss Art. 84a in Verbindung mit Art. 84 KVG nur erlaubt, wenn diese aus rechtlichen Gründen einen Anspruch auf Daten haben (z. B. Behörden, Gerichte) oder eine entsprechende schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Nach der Übertragung ist der Dritte als Datenempfänger für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich.

Daten können insbesondere bekannt gegeben werden für die Datenbearbeitung zur/m

- Einhaltung der Versicherungspflicht
- Beurteilung von Leistungsansprüchen
- Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge
- Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherungen
- Geltendmachung eines Rückgriffsrechts gegenüber haftpflichtigen Dritten
- Führen von Statistiken
- Zuweisung oder Verifikation der Sozialversicherungsnummer.

5.4. Benennung eines Datenschutzberaters

Die sodalis verfügt über einen externen Datenschutzberaters gemäss ihren Verpflichtungen nach Art. 10 DSG und Art. 25 DSV, der die Einhaltung des Datenschutzes kontrolliert, die Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeitenden berät und sie bei der operativen Umsetzung des Datenschutzes im Betrieb unterstützt. Der Datenschutzberater ist beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gemeldet.

5.5. Anmeldung des Verzeichnisses Bearbeitungstätigkeiten beim EDÖB

Die sodalis ist der Pflicht zur Anmeldung ihrer Verzeichnisse an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nachgekommen.

6 Archivierung und Vernichtung

6.1 Aufbewahrungspflicht und Wiederherstellung

Für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen gilt grundsätzlich die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (Art. 958f Abs.1 OR - Obligationenrecht). Werden die Geschäftsunterlagen in elektronischer oder vergleichbarer Weise aufbewahrt, so müssen sie jederzeit lesbar gemacht werden können (Art. 958f Abs. 3 OR)

6.2. Vernichtung physisch vorhandener Daten

Bei der Vernichtung von vertraulichen oder besonders schützenswerten Daten in physischer Form muss der Datenschutz gewährleistet sein, d.h. die Unterlagen dürfen nicht in öffentlich zugänglichen Behältern der Vernichtung zugeführt werden.

6.3. Vernichtung elektronisch gespeicherter Daten

Elektronische Datenträger müssen vor der Vernichtung unlesbar gemacht werden oder die Vernichtung muss durch ein für die Entsorgung von elektronischen Datenträgern zertifiziertes Unternehmen erfolgen. Die elektronisch gespeicherten Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht mit einem Spezialprogramm endgültig gelöscht.

Abhängig von Funktion und Rolle, die ein Mitarbeitender wahrnimmt, wird die Zugriffsberechtigung (Einsichts- und/oder Mutationsrecht) erteilt und dokumentiert. Für Wartung und Problemlösung erhält der IT-Outsourcing-Partner Zugriff auf die betroffenen IT-Systeme.

7 Technische und organisatorische Massnahmen

7.1. Zutrittskontrolle

Der Zugang zu den Räumlichkeiten der sodalis ist nur mit Schlüssel möglich. Damit ist der direkte Zugang durch Dritte, mit Ausnahme des Schalterbereichs, nicht möglich. Ausserhalb der Arbeitszeiten werden die Büros abgeschlossen.

Das Archiv ist nur Mitarbeitenden der sodalis zugänglich. Vertrauliche Unterlagen, wie jene des Vorstandes, der Geschäftsleitung und des Vertrauensärztlichen Dienstes, werden separat archiviert und der Zugang ist jeweils nur für den verantwortlichen Mitarbeitenden möglich.

7.2. Authentifizierung des Benutzers

Um auf Daten und Programme zuzugreifen, muss sich der Mitarbeitende mittels Passwort identifizieren. Der Zugriff auf Daten durch einen eingeschränkten Kreis von Mitarbeitenden ausserhalb der Organisation erfolgt mit einer auf mindestens zwei Elementen beruhenden Authentifizierung. Die persönlichen Computer sind mit einer Firewall geschützt.

7.3. Zusammenarbeit mit Partnern

Der Austausch von besonders schützenswerten Daten mit unseren externen Partnern erfolgt in einem separat geschützten Bereich (z.B. VAD-Mitarbeitende).

8 Rechte der Betroffenen

Die Rechte der betroffenen Person richten sich insbesondere nach den Art. 25 ff. DSGVO

8.1. Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Art. 19 DSGVO verlangt die angemessene Information der betroffenen Person über die Beschaffung von Personendaten. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zur Bearbeitung von Gesundheitsdaten gilt die Ausnahmereglung nach Art. 20 Abs. 1 lit. b DSGVO, wonach die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die Bearbeitung gesetzlich vorgesehen ist.

8.2. Auskunftsrecht

Jede Person kann von der sodalis schriftlich Auskunft verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Das Auskunftsrecht richtet sich nach Art. 25 ff. DSGVO sowie Art. 16 ff. DSV. Die Auskunftsgesuche sind unter Beilage der Kopie eines amtlichen Ausweises an sodalis gesundheitsgruppe, zu Händen des Datenschutzberaters, Balfrinstr. 15, 3930 Visp zu richten.

8.3. Berichtigungs- und Löschungsrechte

Die betroffenen Personen können im Rahmen von Art. 32 und Art. 41 DSGVO verlangen, dass ihre Daten berichtigt, gelöscht, vernichtet, oder die Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird. Die entsprechenden Gesuche sind an sodalis gesundheitsgruppe, zu Händen des Datenschutzberaters, Balfrinstr. 15, 3930 Visp zu richten.

8.4. Widerspruchsrecht

Die betroffene Person, welche ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann im Rahmen von Art. 37 DSGVO gegen die Bekanntgabe bestimmter Personendaten durch das verantwortliche Bundesorgan Widerspruch einlegen.

8.5. Datenbearbeitung durch Bundesorgane

Die Ansprüche bei der Datenbearbeitung durch Bundesorgane richten sich nach Art. 41 DSGVO.

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann danach folgende Ansprüche geltend machen;

- Unterlassen der widerrechtlichen Bearbeitung der betreffenden Personendaten
- Beseitigung der Folgen der widerrechtlichen Bearbeitung
- Feststellung der Widerrechtlichkeit der Bearbeitung

Insbesondere kann die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung der betreffenden Personendaten verlangt werden oder verlangt werden, dass der Entscheid mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

Das Bundesorgan kann die Bearbeitung in den Fällen von Art. 41 Abs. 3 DSGVO einschränken.

8.6. Kontrollverfahren

Um die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen, wird ein Bündel an technischen und organisatorischen Massnahmen getroffen wie z. B. das Erstellen von Sicherheits- und Archivierungskonzepten, die regelmässige Durchführung von internen und externen Audits sowie Monitoring (Aufzeichnung der Zugriffe, Logfiles).

9 Abschliessende Bestimmungen

9.1 Änderungen des Reglements

Das Bearbeitungsreglement wird in Ergänzung zu den Richtlinien Datenschutz und Datensicherheit sowie zum Archivierungs-Reglement regelmässig von der Inhaberin der Datensammlungen aktualisiert. Dieses Reglement kann jederzeit geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Geschäftsleitung. Die Verantwortung für die Aktualisierung trägt der Datenschutzbeauftragte der sodalis.


9.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der Geschäftsleitungssitzung vom 05.10.2023 genehmigt worden und tritt per 01.11.2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom Februar 2021.

sodalis gesundheitsgruppe



Matteo Kalbermatten
Geschäftsführer



Tamara Brantschen
Leiterin Leistungen & Krankentaggeld